



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020 - Darstellung der Flurkarte nicht als Eigentumsnachweis geeignet

AUSFERTIGUNG DURCH DEN OBERBÜRGERMEISTER

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) den Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan - Siemens Campus Modul 8 - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text.

Ausgefertigt Erlangen, den 30.05.2022
Stad Erlangen

gez. Dr. J. Janik
Oberbürgermeister

Seigel

FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

GE	Gewerbegebiet
z.B. GE 1	Gebeitsbezeichnung
z.B. GF 15.200 m ²	Geschossfläche als Höchstmaß
z.B. GRZ 0,4	Grundflächenzahl
z.B. WH 23,0 m	Wandhöhe in Metern über dem Höhenbezugspunkt als Höchstmaß
	Baugrenze
	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich ohne Ein- / Ausfahrt
	Einfahrtbereich
	Mit Geh- und Radfahrrechten und Leitungsrechten zu besetzende Fläche
G	Getreht
R	Radfahrrecht
L	Leitungsrecht
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
z.B. 288,5	Höhenbezugspunkt in Metern über Normalnull (NN)
z.B. → ←	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. Art oder Maß der Nutzung)
z.B. ← →	Maßzahl in Metern

FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

- zu begründende Fläche
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Baum zu erhalten
- Baum zu pflanzen

HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

- bestehendes Gebäude
- abzubrechendes Gebäude
- geplantes bzw. in Erichtung befindliches Gebäude
- vorhandene Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Nummerierung Baumaße
- Fuß- und Radweg
- Aufteilung Straßenverkehrsfläche
- Bushaltestelle

NACHRICHTLICHE KENZEICHNUNGEN

- Umgrünung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Ensemble) (innerhalb des Geltungsbereichs)
- Umgrünung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Ensemble) (außerhalb des Geltungsbereichs)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Das Bauland im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 438 wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Bauzonierungsverordnung (BauZVVO) festgesetzt.

1.2 Folgende Gewerbebetriebe und Nutzungen sind woder allgemein noch ausnahmsweise zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe (soweit nach gem. 1.3 zugelassen)
- Lagerplätze und Lagerhäuser
- Nutzungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Vergnügungsgaststätten, Bistros und bierfördernde Betriebe
- Tankstellen, ausgenommen Elektro- und Wasserstoff-Tankstellen

1.3 Einzelhandelsbetriebe (Läden) mit folgenden Sortimenten sind ausnahmsweise und nur im Einzelfall zulässig:

- Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente nach „Erlanger Liste“:

 - Nahrungsmittel und Genussmittel (ohne Getränke)
 - Reformwaren
 - Drogerie, Kosmetik, Parfümeriewaren
 - Apotheken, Sanitäts-, Orthopädie-waren
 - Schreibwaren
 - Bücher, Zeitschriften, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
 - Optik, Hörgeräte
 - Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger, Telefone und Zubehör, Elektrohaushaltswaren, Filzwaren

- Nicht-zentrenrelevante Sortimente nach „Erlanger Liste“:

 - Getränke
 - Computer, Büromaschinen
 - Campingartikel, Sportgeräte (z.B. Surfbretter, Fahrräder, Tauchsportzubehör)

1.4 Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen (Immissionschutz)

Die Gewerbebetriebe werden nach Art der Betriebe und Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZVVO (V.m. § 1 Abs. 4 BauZVVO) unterteilt in folgende Klassen (Betriebe und Anlagen) zulässig sind, deren Geräusche die Immissionskontingente L_{eq} nach DIN 45681 im Tagesraum (0,00 bis 22,00 Uhr) und im Nachtzeitraum (22,00 bis 0,00 Uhr) je Quadratmeter des Baugrundstücks im Sinne des § 19 Abs. 3 BauZVVO entsprechend den Angaben der nachfolgenden Tabelle nicht überschreiten.

Tabelle	Schallleistungspegel L _{WA} in dB in Anbauweise							
Bezeichnung	Ordnung	Nachbau	Werkbau	Offbau	Schall			
GE 1	26,340	30	41	60	48	60	62	43
GE 2	13,127	62	47	65	50	65	50	50
GE 3	5,800	62	47	62	67	62	47	62

Maßstab: Anbauweise: in Höhe der Grundfläche Maximal 2 und getrennt Modul 8 des Baugrubens
 Offbauweise: in Höhe der vorhandenen Grundfläche des Baugrubens
 Anbauweise: in Höhe der vorhandenen Grundfläche des Baugrubens

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Höchstmaß der baulichen Nutzung gelten die entsprechenden Entwürfe zur Einhaltung in § 8 Abs. 1, 2 und 3 der BauZVVO. Der Nachweis der Einhaltung ist im Bebauungsplan zu verorten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionswert nach 19 Abs. 1 Nr. 1 BauZVVO unterschreitet (Relativanzug).

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Höchstmaß der baulichen Nutzung gelten die entsprechenden Entwürfe zur Einhaltung in § 8 Abs. 1, 2 und 3 der BauZVVO. Der Nachweis der Einhaltung ist im Bebauungsplan zu verorten.

4. NEBENLAGEN UND TRAFOSTATIONEN

Obere Stockwerke sind im Sinne des § 14 BauZVVO auf den im Plan festgesetzten zu begründenden Flächen unzulässig.

- 4.2 Nicht überdeckte Fahrradstellflächen sind auch außerhalb der Bäume zulässig, in den im Plan festgesetzten zu begründenden Flächen sind sie unzulässig.
- 4.3 Trafostationen sind in die Baukörper zu integrieren, die unterirdische Einbringsschächte hierfür dürfen ausnahmsweise (in der Planzeichnung festzusetzen) zulässig sein.
- 5. EIN- UND AUSFARTEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHEN**
- 5.1 In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt ist die Ein- / Ausfahrt zu den Gewerbebetriebe GE 1, GE 2 und GE 3 in der untergeordneten Umlage zulässig für Liefer- und Umzugsfahrzeuge, Taxis, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung, Fahrzeuge der Betriebsabfuhr und Betriebsleiter, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge zum Unterhalt der Anlagen und Fahrzeuge zur Müllabfuhr des Geltungsbereichs.
- 5.2 Die Breite der Ein- und Ausfahrten darf jeweils maximal 8 m betragen. Von der in der Planzeichnung festgesetzten Lage der Einfahrtbereiche kann ausnahmsweise geringfügig abgewichen werden, wenn verkehrliche und gründerische Belange dem nicht entgegenstehen.
- 6. Kfz-STELLPLÄTZE**
- 6.1 In Gewerbegebiet GE 1 sind oberirdische Kfz-Stellplätze, Garagen und oberirdische Garagenschächte nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind bis zu 30 oberirdische Kfz-Stellplätze für Menschen mit Behinderung, Betriebsabfuhr und Betriebsleiter.
- 6.2 In Gewerbegebiet GE 2 ist maximal die Errichtung der Anzahl von Kfz-Stellplätzen zulässig, die baurechtlich für die Nutzungen auf den Baugrundstücken in den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 unter Ausnutzung des vorhandenen Baurechts nicht erachtet werden können.
- 6.3 In Gewerbegebiet GE 3 sind oberirdische Kfz-Stellplätze, Garagen und Garagenschächte nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Errichtung der Anzahl baurechtlich nicht überschreitender Kfz-Stellplätze für die Nutzungen auf den Baugrundstücken in den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3, die in Gewerbegebiet GE 2 unter Ausnutzung des vorhandenen Baurechts nicht erachtet werden können.
- 7. DACHFORM**
- 7.1 Es sind nur Flachdächer zulässig. Für Dächer von Rampenüberdachungen von Parkhäusern können ausnahmsweise geneigte Dächer zugelassen werden.
- 8. DACHAUFBAUEN UND ANLAGEN AUF DEN DÄCHERN**
- 8.1 Dachaufbauten und Anlagen auf den Dächern dürfen eine Höhe von 4,0 m über der realisierten Wandhöhe und eine Grundfläche von 50 % des darunter liegenden Geschosses nicht überschreiten. Falls betrieblich, technisch erforderlich (z.B. für mechanische Be- und Entlüftung) sind ausnahmsweise Überschreitungen zulässig.
- 8.2 Dachaufbauten und Anlagen auf den Dächern sind an den zu den Baugruben bzw. Baulinien orientierten Seiten mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückzusetzen. Je Gebäude sind sie in eine oder mehrere Gruppen zusammenzufassen und jeweils mit einem einheitlichen Sichtschutz zu umgeben.
- 8.3 Dachflächen, ausgenommen Dachflächen auf denen technische Anlagen (davon ausgenommen sind Photovoltaikanlagen), Sichtbäume oder nutzbare Freibereiche angeordnet sind, sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Hierbei ist eine durchwurzelbare Mindestschichtstärke von 10 cm (entsprechend Drainage) vorzusehen.
- 9. EINFRIEDRUNGEN**
- 9.1 Einfriedungen sind unzulässig.
- 9.2 Schrankenanlagen sind zur Regelung der Ein- und Ausfahrt für Kfz ausnahmsweise zulässig.
- 10. FLÄCHEN MIT DIENSTBARKEITEN**
- 10.1 Innenhalb der im Plan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind Geh- und Radfahrrechte sowie Leitungsrechte zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern, auf ihnen sind Außenbelags- und Pflanzflächen zulässig.
- 10.2 Die festgesetzten Flächen für Geh- und Radfahrrechte sowie Leitungsrechte dürfen nur durch Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Unterhalt der Anlagen durchfahren werden, soweit sie zwischen den Bauwerken im Geltungsbereich des Geltungsbereichs liegen auch durch Live mit einer Gesamtlänge von mehr als 9 m (z.B. Fahrzeuge zur Müllabfuhr des Geltungsbereichs oder Umzugsfahrzeuge).
- 11. FÜHRUNG VON VERSÖRGNUNGSLITUNGEN**
- 11.1 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

- ### TEXTLICHE HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN
- 1. ALTLASTEN**
Beim Aufrufen von Altlasten, Bodenbelastungen oder Bodenverunreinigungen sind diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu melden und erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Sollte sich eine langfristige Sanierungsdauer abzeichnen, sind die notwendigen Sanierungsmaßnahmen in die geplanten Gebäude zu integrieren.
 - 2. BODENDECKUNGEN**
Zu Tage tretende Bodenabläufe (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauer-, Metallgerüste, Stengelmäher, Scherben und Knochen) unterliegen der Meltpflicht nach dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Oberstele Nürnberg) oder an die Untere Denkmalchutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DMSG.
 - 3. DIN-NORMEN UND SONSTIGE HINWEISE**
Die in den Festsetzungen des Bebauungsplans genannten DIN-Normen und weitere Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht beim Amt für Stadtplanung und Mobilität Erlangen (Gebäudestr. 1, 3. Stock) während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

- ### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG
- 1. BEPFLANZUNG UND GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN**
 - 1.1 Die in Plan als zu begründenden festgesetzten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und campusartig, von Weiden und Gehäusen geprägt und mit Laubbäumen überblät, zu entwickeln. Befestigte Wege, befestigte Aufenthaltsflächen (einschließlich Freisportflächen) sind davon ausgenommen. Die Flächen dürfen durch die unter 10.2 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan genannten Kraftfahrzeuge durchfahren werden.
 - 1.2 Die im Plan zu Erhaltungs festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Exemplare sind durch Neupflanzungen, vorrangig mit der gleichen Baumart ansonsten gemäß Pflanzenartentabelle (Kap. 11.2 der Begründung) zu ersetzen. Dabei sind der Charakter der Vegetation, der vor allem in den zentralen Grünachsen und im nördlichen Park von der Waldkette und ergänzenden Laubbäumen der Galtungen Eiche, Birke, Pappel, und Ahorn geprägt wird, ist langfristig zu erhalten.
 - 1.3 Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Bäume einschließlich deren Wurzelbereich gem. DIN 18820 (jeweils geltende Fassung) vor Schäden, z.B. durch Befahren zu schützen.
 - 1.4 Für die im Plan festgesetzten zu pflanzenden Einzelbäume sind standortangepasste Arten der Pflanzenartentabelle (Kap. 11.2 der Begründung) zu verwenden. Außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind vorrangig Baumaarten aus Teil 1, in öffentlichen Verkehrsflächen vorrangig aus Teil 2 der Pflanzenartentabelle zu verwenden.
 - 1.5 Pro Baum ist ein Leberbaum von mindestens 12 m² bei einer Mindestbreite von 2,5 m von Versärgung und Verdrückung freizuhalten. Größenfichen und Pflanzflächen sind gegen Befahren und Reparieren zu sichern, soweit nicht in 1.1 anders geregelt.
 - 1.6 Für die zu pflanzenden Sträucher und Gebüsch sind standorttypische Arten der Pflanzenartentabelle (Kap. 11.2 der Begründung) zu verwenden.
 - 1.7 In der Planzeichnung festgesetzte Pflanzangebote für Bäume entlang öffentlicher Straßen können in der Längsachse parallel zu den Fahrbahnen in der Lage verschoben werden. Im Umfang sind geringfügige Abweichungen vom Standort der festgesetzten Bäume möglich, soweit die Abweichung grünordnerisch vertretbar ist, die Grünzucht der Planung nicht berührt werden und die Abweichung einer Würdigung von nachrichtlichen Interessens sowie mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
 - 1.8 Es sind inklusive der unter 1.4 genannten mindestens 411 Bäume zu pflanzen. Bei der Wahl der Baumaarten ist die Pflanzenartentabelle (Kap. 11.2 der Begründung) zu verwenden. Außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind vorrangig Baumaarten aus Teil 1, in öffentlichen Verkehrsflächen vorrangig aus Teil 2 der Pflanzenartentabelle zu verwenden.
 - 1.9 Parkfassaden mit einer Breite ab 3,00 m sind mit Kletterpflanzen fähig zu begrünen. Dies gilt nicht für Fassadenbereiche mit zur Belichtung notwendigen Fenstern von Außenbalkontüren. Es ist mindestens eine Kletterfläche von 3,00 m Wandhöhe zu pflanzen. Bei der Wahl der Pflanzenarten ist die Pflanzenartentabelle (Kap. 11.2 der Begründung) zu verwenden.

- 2. ÜBERDECKUNG VON UNTERBAUUNGEN**
Unterbaugänge sind, sofern sie nicht überbaut, als Treibfahrbereiche oberirdisch als Verkehrsfläche genutzt werden, innerhalb der Geländeerhänge mit einer mind. 0,80 m mächtigen Bodenüberdeckung herzustellen, nutzungsgerecht zu begrünen und zu bepflanzen. Für die Pflanzung sind bei mitteleuropäischer Klima die Bodenbedeckung entsprechend den Erfordernissen der verwendeten Baumarten zu verstärken, um eine dauerhafte artgerechte Entwicklung der Fläche zu gewährleisten.
- 3. VERMEIDUNGSMASSNAHMEN**
3.1 Die Rodung der Bäume ist zum Schutz brütender Vögelarten und der Tagesquartiere von Fledermausen im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.2022, außerhalb der Brut- und Aktivitätsperiode, durchzuführen.
3.2 Zum Schutz von Fledermauswinterquartieren in Starkblühen: Bäume mit einem Stammumfang über 200 cm sowie die bekannten oder ggf. weiteren potenziellen Höhlenbäume sind vor Fällung fachgerecht auf vorhandene Baumhöhlen zu prüfen und rechteckig zu behandeln.
3.3 Zum Schutz von gebäudebedeckenden Vögeln und von Fledermäusen ist beim Abbruch von Gebäuden, Rück- oder Zwerchwänden oder verlassenen Giebeln und sonstigen Gebäudeteilen zu beachten: Verschaltungen und Verleumdungen im Bereich der Anrika sind sorgsam von Hand zu entfernen, sofern sich während des Abbaus keine Tiere befinden können. Dabei sind vorhandene Fledermaus sind, sofern sie nicht flüchten, in atmungssicheren Stoffbeuteln zu halten und einem Fachkundigen zu übergeben, der die Tiere am folgenden Abend in der Freiheit entlässt. Durch eine Umwechselluftübertragung ist die festgesetzte Umlage zu gewährleisten. Nach Abbau solcher Bereiche und dem Beginn der Abrissarbeiten bestehen keine weiteren Einschränkungen.
- 4. CEF-MASSNAHMEN (VORGEZEICHNETES AUSGLEICHSMASSNAHMEN UND FCS-MASSNAHMEN (MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES))**
- 4.1 Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Baumhöhlen lebenden Vögeln und spalten lebenden Fledermausarten sind vor Beginn der Rodungs- und Abbrucharbeiten 6 Vögelarten und 3 Fledermausarten an zu erhaltenen Bäume oder Gebäude im Geltungsbereich oder auf den bestehenden Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 251 oder Nr. 438 anzubringen (CEF-Maßnahme).
- 4.2 Zur Wahrung des Erhaltungszustandes von in Gebäudeespalten lebenden Vögeln und Fledermausarten ist an jedem neuen Gebäude im oberen Fassadenbereich oder auf Dachaufbauten für die vorgenannten Arten jeweils eine geeignete Nisthilfe bzw. ein Quartier vorzusehen (FCS-Maßnahme).
- 4.3 Die Funktionsfähigkeit der gem. 4.1 und 4.2 festgesetzten Maßnahmen ist in den Jahren 1 und 3 nach Herstellung durch fachkundiges Personal zu überprüfen und dauerhaft sicherzustellen.
- 4.4 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erdoekung von Natur und Landschaft sind mindestens 4.000 m² als arten- und bäuerische, extensiv gepflegte Magerrasen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.
- 5. LEITUNGSVERLEGUNGEN**
Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungssysteme sind Mindestabstände von 2,0 m zur Baugrenze der Gebäude, geplanten und vorhandenen Baualtarstandorte einzuhalten bzw. die Vorschriften gemäß dem DVGW-Regelwerk: Bäume, unterirdische Leitungen sowie alle anderen stützenden Bauwerke sind abzustützen. Sollten diese Abstände unterschritten werden, sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß vorgenanntem DVGW-Regelwerk zu treffen.

TEXTLICHE HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG

- 1. STRASSENBELEGTÜRDN**
Bei Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum sind die „Vorgaben für öffentlich nutzbare Grünflächen und Straßenbegleitgrün“ der Stadt Erlangen in der jeweils aktuellsten Fassung zu beachten.
- 2. FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN**
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zu erstellen, in dem die festgesetzten Anforderungen nachzuweisen sind.
- 3. BAUMSCHUTZVERORDNUNG**
Es gelten die Bestimmungen der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen in der jeweils aktuell geltenden Fassung (Inkrafttreten zuletzt am 15.04.2011). Bäume innerhalb des Geltungsbereichs, welche die Voraussetzungen erfüllen, dürfen nicht ohne die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde entfernt werden.

VERFAHRENSHINWEISE

- Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss Stadtrates der Stadt Erlangen hat in der Sitzung vom 21.01.2020 die Aufhebung des Bebauungsplans und mit der Sitzung vom 22.05.2020 die Umrückführung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 14.01.2021 offiziell bekannt gemacht.
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB:
Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 25.01.2021 bis 26.02.2021 durchgeführt.
Der Erwerb des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.10.2021 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.11.2021 bis 14.01.2022 öffentlich ausgestellt.
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB:
Eine frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, wurde in der Zeit vom 25.01.2021 bis zu 02.02.2021 durchgeführt.
Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.11.2021 bis 14.01.2022 aufzufordert ihre Stellungnahmen abzugeben.
- Die Stadt Erlangen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 31.03.2022 den Bebauungsplan in der Fassung vom 29.03.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Der Satzungsbeschluss zum dem Bebauungsplan wurde am 17.06.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Die Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB sind erfolgt.

Seigel Erlangen, den 20.06.22
Referat für Planen und Bauen

gez. Weber
beauftragter Stadtrat

Bebauungsplan Nr. 438
mit integriertem
Grünordnungsplan

Stadt Erlangen

- Siemens Campus Modul 8 -

Übersichtspan

Für Teilflächen des Grundstücks Flst.-Nr. 510 der Gemarkung Bruck sowie des Grundstücks Flst.-Nr. 1949/142, 1949/144, 1949/203, 1949/303 und Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 1949/129, 1949/145, 1949/180, 1949/181, 1949/183, 1949/187, 1949/200, 1949/274, 1949/282, 1949/286, 1949/289, 1949/300, 1949/301, 1949/302, 1949/304 und 1949/311 der Gemarkung Erlangen.

Rechtsverbindlich seit:	
Projekterstellung:	Erstellung Bebauungsplan: bgm Architektbüro Stadtplaner Partnerschaftsgesellschaft mbH, München
Billigungsbeschluss:	28.10.2021
Satzungsbeschluss:	31.03.2022
Fassung vom:	29.03.2022
Grünordnungsplanung	Abteilung Stadtgrün / gez. Rother
Referent:	gez. Weber Amtsleitung / gez. Lohse
Referat für Planen und Bauen	Abteilungsleitung: / gez. Heuer Amt für Stadtplanung und Mobilität